



ATV Tageszeitungen (1999) und ATV Zeitschriften (2017) Abschnitt II

Stuttgart, Firmenkunden

Stand: 20.12.2025



- 01** Vertragsverhältnis
- 02** Rahmenbedingungen
- 03** Versicherungsumfang
- 04** Vorsorgeformen

- 05** Tarifvertragliche Bemessungsgrenze
- 06** Beiträge/
Versicherungsdauer
- 07** Ausscheiden/Insolvenz
- 08** KVDR-Pflicht



Tarifverträge

Altersversorgungs-Tarifvertrag (ATV)
für festangestellte Redakteure an
Tageszeitungen

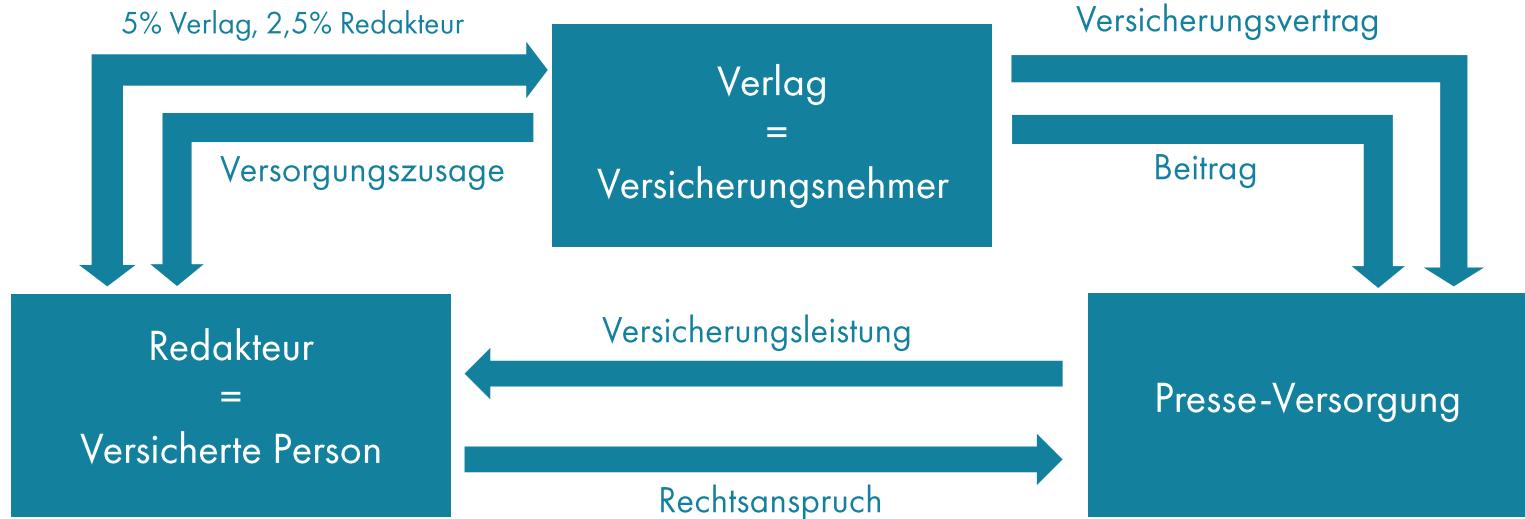
Der Altersversorgungs-Tarifvertrag (Fassung 1999)
im Originalwortlaut auf

[www.presse-versorgung.de/arbeitgeber-und-
verlage/pflichtversicherung-fuer-zeitungs-und-
zeitschriftenverlage/zeitungen-und-zeitschriften.html](http://www.presse-versorgung.de/arbeitgeber-und-verlage/pflichtversicherung-fuer-zeitungs-und-zeitschriftenverlage/zeitungen-und-zeitschriften.html)

zum Download eingestellt.



Vertragsverhältnisse





Rahmenbedingungen

- ^ Der Altersversorgungs-Tarifvertrag (ATV) Tageszeitungen ist allgemeinverbindlich und damit für alle Zeitungsverlage bindend
- ^ Berufsbeschreibung im Altersversorgungs-Tarifvertrag (ATV) geregelt
- ^ Beginn der Altersvorsorge gemäß ATV
 - nach einem Berufsjahr oder nach Vollendung des 25. Lebensjahres
- ^ Beginn der Leistungsphase (Versicherungsende):
 - mit der Vollendung des 65. Lebensjahres (ab Versicherungsbeginn 1.1.1999)
 - mit der Vollendung des 67. Lebensjahres (ab Versicherungsbeginn 1.1.2025) – siehe Protokollnotiz vom 22.11.2024
 - bei älteren Verträgen (vor 1999) ist das Ablaufdatum abhängig vom Versicherungsbeginn.
Es kann bis zu 5 Monate vor oder nach dem 65. Geburtstag liegen.



Rahmenbedingungen

- ^ Für festangestellte Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen
- ^ 7,5 % vom Brutto-Monatsgehalt (Verlag 5 % und Redakteursanteil 2,5 %)
- ^ Feste Beitragsbemessungsgrenze (4.700 EUR)
- ^ Beginn bis 31.12.2024: Volle Steuer- und Sozialversicherungspflicht in der Einzahlungsphase. Bei Ablauf Besteuerung nach dem Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) - (Altverträge sind steuerfrei, ab Beginn 1.1.2005 Halbeinkünfteverfahren)
- ^ Beginn ab 1.1.2025: Steuer- und Sozialversicherungs-Regelungen gemäß §3 Abs.63 EStG. Bei Ablauf/Rentenbezug nachgelagerte Besteuerung.



Direktversicherung (§ 3 Abs. 63 EStG)

Gesetzliche Regelung:

- ^ Beiträge bis zu 8 % der BBG (West) steuerfrei
- ^ Beiträge bis zu 4 % der BBG (West) sozialversicherungsfrei
- ^ Im Rentenbezug nachgelagerte Besteuerung
- ^ Maximale Förderung in 2026:
 - Beitragsbemessungsgrenze (West) : 101.400,- € (2025: 96.600)
 - Höchstbeiträge: jährlich 8.112,- € (mtl. 676,- €)
- ^ Für die tarifvertragliche Altersvorsorge der Tageszeitungen gilt die eigene tarifvertragliche Bemessungsgrenze von monatlich 4.700 EUR



Versicherungsumfang

- ^ Zwei Vorsorgekonzepte zur Wahl: Fokus auf Unfalltod und Berufsunfähigkeitsrente oder Fokus auf Altersrente und Hinterbliebenen-Absicherung
- ^ Eintrittsalter bis einschließlich 56 Jahre jeweils mit Berufsunfähigkeitsrente und Beitragsbefreiung (ohne Gesundheitsprüfung)
- ^ Hinterbliebenenrente (Witwen/Witwer, eingetragene Lebenspartner*innen und Waisen)
- ^ Zusätzliche Absicherung der Hinterbliebenen bei Unfalltod (ab 2025 auch Lebensgefährten und Enkelkinder)



Wahlmöglichkeiten zwischen den Vorsorgeformen

„Kapitalvorsorge“

Fokus auf höhere Leistung bei Berufsunfähigkeit und bei Unfalltod

- ^ Zukunftsrente Perspektive mit Auszahlungsoption Kapital – Fokus auf Unfalltod und Berufsunfähigkeitsrente
- ^ Hinterbliebenenrente (Witwen-/Witwerrente 60 %, Halbwaisenrente 20 % und Vollwaisenrente 40 % der garantierten Mindestrente der Altersvorsorge)
- ^ Befreiung von der Beitragszahlungspflicht und Rente bei Berufsunfähigkeit (350 % der garantierten Mindestrente der Altersvorsorge)
- ^ Zusätzliche Leistung bei Unfalltod (Rente aus einem Kapital in Höhe von 100 % des Garantiekapitals)



- ^ Zukunftsrente Perspektive mit Auszahlungsoption
Kapital - Fokus auf Altersrente und Hinterbliebenen-Absicherung
- ^ Hinterbliebenenrente (Witwen-/Witwerrente 60 %, Halbwaisenrente 20 % und Vollwaisenrente 40 % der garantierten Mindestrente der Altersvorsorge)
- ^ Befreiung von der Beitragszahlungspflicht und Rente bei Berufsunfähigkeit (100 % der garantierten Mindestrente der Altersvorsorge)
- ^ Zusätzliche Leistung bei Unfalltod (Rente aus einem Kapital in Höhe von 50 % des Garantiekapitals)

Wahlmöglichkeiten zwischen den Vorsorgeformen

„Rentenvorsorge“

Fokus auf höhere Altersrente und Hinterbliebenen-Absicherung



Tarifvertragliche Bemessungsgrenze

- ^ Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt monatlich 4.700 EUR.
- ^ Protokollnotiz im ATV:
 - *) Der Gesetzgeber hat 2003 eine wesentliche Änderung bei den Beitragsbemessungsgrenzen für die gesetzliche Rentenversicherung vorgenommen. Bis zu einer neuen tarifvertraglichen Regelung bleibt die Beitragsbemessungsgrenze für die Beitragsermittlung in Höhe von 4.700 € bestehen.



Beiträge

- 5 % vom Verlag
- 2,5 % von der Redakteurin/dem Redakteur

↗ Monatlicher Höchstbeitrag: 352,50€





Beginn der Leistungsphase

- mit der Vollendung des 65. Lebensjahres
ab Versicherungsbeginn 1.1.1999
- mit der Vollendung des 67. Lebensjahres
ab Versicherungsbeginn 1.1.2025
- bei älteren Verträgen (vor 1999) ist das Ablaufdatum
abhängig vom Beginnmonat. Es kann bis zu 5
Monate vor oder nach dem 65. Geburtstag liegen.



Ausscheiden des Redakteurs aus dem Verlag

^ Wechsel zu Verlag

- Falls die bestehende Versicherung schon der Versicherungspflicht nach dem gleichen Altersversorgungstarif mit steuerlicher Förderung nach § 3.63 EStG diente, wird der Vertrag vom neuen Arbeitgeber übernommen.
- Falls noch keine steuerliche Förderung nach §3.63 EStG erfolgte, wird ab 1.1.2025 eine neue Versicherung mit steuerlicher Förderung eingerichtet. Es sei denn, dies wird ausdrücklich abgelehnt. Dann wird die bestehende Versicherung herangezogen und zu alten Konditionen vom neuen Arbeitgeber fortgeführt.*
- Die bestehende Versicherung kann ergänzend privat fortgeführt werden.

^ Private Fortführung zu gleichen Konditionen

- Beitragshöhe unverändert
- Beitragsreduzierung möglich
(Mindestbeitrag monatlich 50,00 EUR)
- Beitragsfreistellung möglich

* gemäß Protokollnotiz und Empfehlung der Tarifvertragsparteien vom 22.11.2024



KVDR-Pflicht

- ↗ Die Krankenversicherungspflicht der Rentner (KVDR) wurde mit dem Gesetz zur Modernisierung des Gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) in 2004 neu geregelt und gilt für pflicht- und freiwillig versicherte Rentner*innen in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)
- ↗ gilt nicht für Zeiten der privaten Beitragszahlung **und** Versicherungsnehmer-Wechsel auf die Redakteurin /den Redakteur
- ↗ voller Krankenversicherungsbeitrag auf Betriebsrenten (bis zur BBG der GKV)
- ↗ gilt nicht für privat krankenversicherte Rentner*innen



Ansprechpartner

Kundenservice Abteilung Firmenkunden

^ Hotline: Tel. 0711/1292-64980

^ E-Mail: kontakt@presse-versorgung.de

^ Adresse: Presse-Versorgung
11512 Berlin



Disclaimer.

Copyright: Versorgungswerk der Presse GmbH

Die Präsentation ist urheberrechtlich geschützt. Sie wurde ausschließlich zu Informations-, Schulungs- und Fortbildungszwecken erstellt und ist nur für Ihren persönlichen Gebrauch bestimmt. Jede sonstige Verwendung der Präsentation, sei es im Ganzen oder in Auszügen, insbesondere die Vervielfältigung und Weitergabe der Präsentation an Dritte, bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz haben zivil- und strafrechtliche Konsequenzen. Die in der Präsentation enthaltenen Informationen, Auskünfte und Einschätzungen geben den Stand zum Zeitpunkt des Vortrags/Foliendatums wieder. Die Präsentation soll einen Überblick über die angesprochenen

Themen geben, sie berücksichtigt nicht die Umstände des konkreten Einzelfalles und kann daher die Prüfung eines solchen Einzelfalles nicht ersetzen. In Zweifelsfällen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner zur Verfügung. Die Präsentation wurde durch uns mit der gebotenen Sorgfalt erstellt. Wir übernehmen keine Gewährleistung, Garantie oder sonstige Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen, Auskünfte und Einschätzungen, die wir von Dritten übernommen haben. Diese haben wir in der Präsentation gekennzeichnet; wir haben sie nicht auf ihre Richtigkeit hin geprüft.